

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/1/26 6Ob504/84, 10Ob20/12g, 10Ob1/17w, 10Ob62/17s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1984

Norm

AußStrG §9 B1

UVG §22

UVG §23

Rechtssatz

In Ansehung der Entscheidungen über die Gewährung, Herabsetzung oder Einstellung von Unterhaltsvorschüssen geht das Interesse der Person, die das Kind pflegt und erzieht, mag sie auch Zahlungsempfängerin sein, über ein rein wirtschaftliches Interesse nicht hinaus. Beteiligtenstellung und Rechtsmittelbefugnis im Herabsetzungs- oder Einstellungsverfahren nach dem UVG bloß wegen der möglichen subsidiären Haftung nach § 22 Abs 1 UVG ist zu verneinen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 504/84

Entscheidungstext OGH 26.01.1984 6 Ob 504/84

EvBl 1984/91 S 355 = SZ 57/24

- 10 Ob 20/12g

Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 Ob 20/12g

Vgl auch; Bem: Siehe RS0127875. (T1)

- 10 Ob 1/17w

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 10 Ob 1/17w

Auch; Beisatz: Im Einstellungsverfahren hat der Bund, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, Parteistellung, nicht aber die nach § 22 Abs 1 UVG primär Ersatzpflichtigen, wozu der Unterhaltsschuldner und die Zahlungsempfängerin zählen. (T2)

- 10 Ob 62/17s

Entscheidungstext OGH 14.11.2017 10 Ob 62/17s

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Herabsetzungsverfahren. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0006136

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at